

M e r k b l a t t

zur zivilrechtlichen Fallbearbeitung im Gutachtenstil

VORBEREITUNG:

Schritt 1:	<p>Sachverhalt: Genaue Lektüre, sinnvolle Unterstreichungen, Skizze mit beteiligten Personen und Rechtsbeziehungen</p> <p><i>Faustregel:</i> Jede Angabe im Aufgabentext hat eine rechtliche Bedeutung, sollte also in der Falllösung irgendwie verwertet werden.</p>
Schritt 2:	<p>Konkretisierung der Fallfrage(n) (z.B. „Wie ist die Rechtslage“):</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich nach Ansprüchen fragen (z.B. Zahlung, Herausgabe, Schadensersatz); hierzu den Sachverhalt in Zweierbeziehungen auflösen („Wer will was von wem?“)• Ordnen der zu prüfenden Ansprüche nach Personen und Sachverhaltskomplexen• (Vorläufiges) Ermitteln der Prüfungsreihenfolge nach sachlichen und klausurtaktischen Erwägungen

ABARBEITEN DER EINZELNEN ANSPRÜCHE ([absteigende Syllogismen](#))

	<p><u>Ursprüngliches Entstehen des Anspruchs</u></p>
Schritt 3:	<p>Obersätze ermitteln: Suchen und Ordnen von Normen, die Auskunft über das Entstehen von Ansprüchen geben („Anspruchsgrundlagen“)</p> <p><i>Gutachtenstil:</i> „A könnte einen Anspruch gegen B aus § xyz haben.“</p>
Schritt 4:	<p>Prüfen der einzelnen Anspruchsgrundlagen (beginnend mit der ersten)</p> <ul style="list-style-type: none">• Ermitteln der relevanten Tatbestandsvoraussetzungen

Achtung: Tatbestandsvoraussetzungen (i.w.S.) finden sich häufig auch außerhalb des Paragraphen, der den gesuchten Anspruch gewährt (Bsp.: §§ 145 ff. BGB für den Anspruch aus § 433 I BGB). Dazu gehören auch die rechtshindernden Einwendungen (z.B. §§ 104 ff., 134, 138 BGB).

- Ordnen der Tatbestandsvoraussetzungen nach sachlichen und klausurtaktischen Gesichtspunkten

Gutachtenstil: „Dazu müssten die Tatbestandsvoraussetzungen t1, t2 und t3 erfüllt sein“.

Schritt 5: **Untersatz** ermitteln: Subsumtion des Sachverhalts (Schritt 1) unter den Anspruchstatbestand (Schritt 4).

- Der Reihe nach Tatbestandselement für Tatbestandselement mit den entsprechenden Elementen des Sachverhalts vergleichen.

Gutachtenstil: „Das Tatbestandselement t1 wird durch das Sachverhaltselement s1 erfüllt“.

- Auslegen einzelner Tatbestandsvoraussetzungen (sofern nötig)

Gutachtenstil: „Fraglich ist, was unter t2 im Sinne des § xyz zu verstehen ist. Der Wortlaut spricht dafür, dass...“

- Normative Tatbestandselemente werfen zusätzliche Rechtsfragen auf, die ggf. zunächst durch eigenen Syllogismus (zweiter Ordnung) zu lösen sind (entsprechend Schritten 3 bis 6)

Gutachtenstil: „Fraglich ist, ob die Voraussetzung t3 erfüllt ist. Nach § abc hat t3 die Voraussetzungen t4, t5 und t6. t4 wird durch Sachverhaltselement s4 erfüllt...“

- Feststellung, dass (nicht) alle die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind (Untersatz).

Schritt 6: **Schlussatz:** Zwischenergebnis für die einzelne Anspruchsgrundlage

Gutachtenstil: „Also ist der Anspruch [teilweise] entstanden“ bzw. „Der Anspruch ist [teilweise] nicht entstanden“.

Rechtsvernichtende oder -hemmende Einwendungen

Schritt 7: **Obersätze ermitteln:** Suchen und Ordnen

- möglicher Gründe für das nachträgliche Erlöschen des

jeweiligen Anspruchs (z.B. § 362 I BGB) oder

- möglicher Gegenrechte (z.B. § 320 I BGB)

Prüfen der betreffenden Normen im Syllogismus entsprechend Schritten 4 bis 6

Gutachtenstil bei Einwendung: „Der Anspruch könnte nach § xyz jedoch erloschen sein. Dazu müssten die Voraussetzungen t7, t8 und t9 erfüllt sein. Die Voraussetzungen t7 und t8 liegen nach dem Sachverhalt vor. Problematisch ist t9...“

Gutachtenstil bei Einrede: „B könnte dem Anspruch nach § xyz möglicherweise die Einrede soundso entgegenhalten. Dazu müssten die Voraussetzungen...“

Schritt 8: Feststellen des **Teilergebnisses** für einzelnen Anspruch

Gutachtenstil: „Also hat A gegen B (k)einen Anspruch aus § xyz auf Leistung von ...“

weitere Schritte: Prüfen der übrigen Anspruchsgrundlagen, Personenverhältnisse und Sachverhaltskomplexe gemäß Schritten 3 - 8

SCHLUSS:

Letzter Schritt Feststellen des **Endergebnisses**

Gutachtenstil: „Somit kann A von B das und das sowie von C das und das verlangen. C hat gegen B einen Anspruch auf das und das.“